

Interessant für die Entstehung der Titelüberschriften ist die Ueberschrift von Tit. III der Additio: 'Hoc totum in triplo componatur'. Sie enthält keine Hinweisung auf den Rechtsinhalt des Titels, über welchem sie steht, ist also keine Ueberschrift im eigentlichen Sinne. Die Worte geben vielmehr eine Anweisung, wie die Bussen berechnet werden sollen, und waren von Hause aus eine Randbemerkung. Ein achtloser Schreiber aber nahm sie als Ueberschrift in den Text. Wir können es demnach schon hier als sicher aussprechen, dass wenigstens ein erheblicher Teil der Titelüberschriften aus alten Randbemerkungen hervorgegangen ist.

Man hat längst hervorgehoben, dass die Ueberschrift von Tit. I 'de homicidiis' zu der von Lex Thur. I und Lex Sax. II ('de homicidiis'), die von Tit. XII 'de delicto servorum' zu der von Lex Sax. X und Lex Thur. XVII ('de delictis servorum') und die von Tit. VI 'de coniugiis ignoratis' zu Lex Sax. VI ('de coniugiis') stimme. Aber aus dieser immerhin recht geringfügigen Uebereinstimmung in ganz allgemein gehaltenen Ueberschriften lässt sich nicht viel folgern. Am allerwenigsten ist daraus zu schliessen, dass die Titelüberschriften der Lex Frisionum ein Heroldsches Machwerk seien. Höchstens könnte man den Gedanken in Erwägung ziehen, ob sie vielleicht von dem Schreiber der handschriftlichen Vorlage Herolds, die jene drei Leges enthielt, herrühren.

Während Richthofen¹ nur die Ueberschriften 'Incipit lex Frisionum' über Tit. I, 'de mordrito' über Tit. XX und 'de honore templorum' über Tit. XI der Additio ausdrücklich für Heroldsche Zutaten erklärte, behauptete de Geer², dass der grösste Teil der Titelüberschriften von Herold herrühre. Patetta³ hält einige Titelüberschriften für ein Machwerk Herolds; andere aber könnten nicht erfunden sein, nämlich die von Lex II, III, V, VII, VIII, IX, XVII, XXII, Add. III, IV, V. Doch steht ihm seine Ansicht nicht ganz fest, er setzt die Möglichkeit, dass einige der Ueberschriften ursprünglich Randnotizen gewesen seien, und bekennt schliesslich, dass man, sobald von allgemeinen Betrachtungen zur Prüfung der einzelnen Ueberschriften übergegangen werde, selten Gründe finde, welche erlaubten, Herold als Urheber bestimmter Titelüberschriften anzusehen. Patetta ist also ebenso wenig wie v. Richthofen

1) MG. LL. III, 656, N. 2^a, Zur Lex Saxonum S. 249, N. 1 und S. 186, N. 1. 2) A. a. O. S. 153 (S. 188). 3) A. a. O. S. 15.